

Abgabenfreie Sachbezüge (50 €) – so geht es als Gutschein oder Kartenlösung

1. Abgrenzung Bar- und Sachlohn und Zusätzlichkeitserfordernis

Sachbezüge an Arbeitnehmer sind steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn ihr Wert die Sachbezugsfreigrenze von 50 € im Monat nicht übersteigt.

Seit Anfang 2020 gilt eine Neuregelung für Gutscheine, zweckgebundene Geldleistungen und Geldkarten. Seither war unklar, ob und wann begünstigter Sachlohn, auch Sachbezug genannt, vorliegt und wann nicht begünstigter Barlohn. Seit dem 13. April 2021 liegt das Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung vor.

Steuerbegünstigte Sachbezüge können nur vorliegen, wenn es sich um eine Einnahme handelt, die nicht in Geld besteht. Kann ein Arbeitnehmer daher wählen, ob er einen Sachbezug (z. B. Gutschein) oder eine Geldleistung möchte, scheidet ein steuerbegünstigter Sachbezug aus. Dies gilt selbst dann, wenn sich der Arbeitnehmer für den Sachbezug entscheiden sollte.

Seit dem 01.01.2020 ist der Begriff Sachlohn gesetzlich geregelt (§ 8 Abs. 1 S. 2 EStG). Danach sind „zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten“, stets als Barlohn zu versteuern.

Geldsurrogate sind z. B. Geldkarten oder Wertguthabekarten in Form von Prepaid-Kreditkarten mit überregionaler Akzeptanz ohne Einschränkungen hinsichtlich der Produktpalette, die als Zahlungssystem eingesetzt werden können. Keine Rolle spielt, wenn die Nutzbarkeit arbeitsvertraglich eingeschränkt ist, z. B. wenn der Arbeitnehmer die Prepaid-Kreditkarte entsprechend einer gesonderten Vereinbarung mit dem Arbeitgeber nur für das private Tanken nutzen darf.

- ✗ Nach der Auffassung der Finanzverwaltung liegt insbesondere dann eine schädliche nachträgliche Kostenerstattung vor, wenn der Arbeitnehmer (auch) aufgrund eines vom Arbeitgeber selbst ausgestellten Gutscheins zunächst in Vorleistung tritt und der Arbeitgeber ihm die Kosten im Nachhinein erstattet.
- ✗ Eine reguläre und somit nicht steuerbegünstigte Geldleistung sind Gutscheine oder Geldkarten, die nicht ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen beim Arbeitgeber oder einem Dritten berechtigen.

Geldleistung gelten daher immer Gutscheine oder Geldkarten, die

- ✗ über eine Barauszahlungsfunktion verfügen
- ✗ über eine eigene IBAN verfügen,
- ✗ für Überweisungen (z. B. PayPal) genutzt werden können,
- ✗ für den Erwerb von Devisen (z. B. Pfund, US-Dollar, Schweizer Franken) verwendet werden können oder
- ✗ als generelles Zahlungsinstrument hinterlegt werden können.

2. begünstigte Gutscheine und Geldkarten

Gutscheine und Geldkarten sind dagegen weiterhin begünstigter Sachlohn, wenn sie ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen **und** die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG (Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz) erfüllen (§ 8 Abs. 1 S. 3 EStG). Die monatliche Sachbezugsfreigrenze ist für diese Sachbezüge allerdings nur anwendbar, wenn die Gutscheine und Geldkarten zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden; in Gehaltsumwandlungsfällen gilt sie nicht (§§ 8 Abs. 2 S. 11, 8 Abs. 4 EStG).

Hier sind drei verschiedene Varianten zu unterscheiden.

Variante 1: Stichwort begrenzter Kreis von Akzeptanzstellen

Gutscheine und Geldkarten, die § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a ZAG erfüllen

Gutscheine oder Geldkarten, die unabhängig von einer Betragsangabe dazu berechtigen,

- ausschließlich Waren oder Dienstleistungen vom Aussteller des Gutscheins (dem Arbeitgeber) aus seiner eigenen Produktpalette zu beziehen (der Sitz des Ausstellers sowie dessen Produktpalette sind insoweit nicht auf das Inland beschränkt) oder
- ausschließlich Waren oder Dienstleistungen aufgrund von Akzeptanzverträgen zwischen Aussteller und Akzeptanzstellen bei einem begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen im Inland zu beziehen.

Das Kriterium „begrenzter Kreis von Akzeptanzstellen im Inland“ ist laut dem BMF-Schreiben erfüllt, wenn es sich

- um städtische Einkaufs- und Dienstleistungsverbünde im Inland handelt,
- um Einkaufs- und Dienstleistungsverbünde handelt, die sich auf eine bestimmte inländische Region (z. B. mehrere benachbarte Städte und Gemeinden im ländlichen Raum) erstrecken oder
- aus Vereinfachungsgründen um eine Kundenkarte einer bestimmten Ladenkette handelt, die zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen in den einzelnen Geschäften im Inland oder im Internetshop dieser Ladenkette berechtigt. Erforderlich ist ein einheitlicher Marktauftritt (z. B. Symbol, Marke oder Logo). Die Art des Betriebs selbst (z. B. eigene Geschäfte, Genossenschaften, Agenturen oder Franchisenehmer) sind unerheblich.

Beispiele

- ✓ wiederaufladbare Geschenkkarten für den Einzelhandel
- ✓ Shop-in-shop-Lösungen mit Hauskarte
- ✓ Tankgutscheine oder -karten eines einzelnen Tankstellenbetreibers zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen in seiner Tankstelle

- ✓ von einer Tankstellenkette (einem bestimmten Aussteller) ausgegebene Tankgutscheine oder -karten zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen in den Tankstellen dieser Kette (z. B. ein Symbol, eine Marke, ein Logo)
- ✓ Centergutscheine oder Kundenkarten von Shopping-Centern, Malls und Outlet-Villages oder
- ✓ „City-Cards“ und Stadtgutscheine
- ✓ Ein vom Arbeitgeber selbst ausgestellter Gutschein (z. B. Tankgutschein oder eine Berechtigung zum Tanken), **wenn** die Akzeptanzstellen (z. B. Tankstelle oder Tankstellenkette) aufgrund des Akzeptanzvertrags (z. B. Rahmenvertrag) unmittelbar mit dem Arbeitgeber abrechnen
- ✓ Karten eines Online-Händlers, die nur zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen aus seiner eigenen Produktpalette (Verkauf und Versand durch den Online-Händler) berechtigen; nicht jedoch, wenn sie auch für Produkte von Fremdanbietern (z. B. Marketplace; amazon Gutschein ist also beispielsweise nicht begünstigt) einlösbar sind.

Variante 2: Stichwort **sehr** begrenzten Waren- oder Dienstleistungspalette
Gutscheine und Geldkarten, die § 2 Abs. 1 Nr. 10 **Buchst. b** ZAG erfüllen

Gutschein oder Geldkarte, die unabhängig von einer Betragsangabe dazu berechtigt

- Waren oder Dienstleistungen ausschließlich aus einer sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungspalette zu beziehen.

Hier kommt es dann nicht mehr auf die Anzahl der Akzeptanzstellen und den Inlandsbezug an.

Wir gehen davon aus, dass sich Anbieter von Gutscheinkarten darauf umstellen werden, zum Beispiel edenred. Es gibt auch bestehende System wie beispielsweise trebono.

Beispiele

Gutscheine und Geldkarten, begrenzt auf

- ✓ den Personennah- und Fernverkehr (z. B. für Fahrberechtigungen, Zugrestaurant, Park & Ride) einschl. Mobilitätsdienstleistungen wie die Nutzung von (Elektro-)Fahrrädern, Car-Sharing oder E-Scootern,
- ✓ Kraftstoff, Ladestrom etc. („Alles, was das Auto bewegt“),
- ✓ Fitnessleistungen (z. B. für den Besuch der Trainingsstätten und zum Bezug der dort angebotenen Waren oder Dienstleistungen),
- ✓ Streamingdienste für Film und Musik,
- ✓ Zeitungen und Zeitschriften, einschließl. Downloads,
- ✓ Bücher, auch als Hörbücher oder Dateien, einschl. Downloads,

- ✓ die Behandlung der Person in Form von Hautpflege, Makeup, Frisur und dergleichen (sog. Beautykarten),
- ✓ Bekleidung inkl. Schuhe nebst Accessoires wie z. B. Taschen, Schmuck, Kosmetika, Düfte (sog. Waren, die der Erscheinung einer Person dienen).

Variante 3: Stichwort bestimmte sozialer oder steuerlicher Zweck
Gutscheine und Geldkarten, die § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. c ZAG erfüllen

Gutschein oder Geldkarte, die unabhängig von einer Betragsangabe dazu berechtigt

- aufgrund von Akzeptanzverträgen zwischen Aussteller und Akzeptanzstelle Waren oder Dienstleistungen ausschließlich für bestimmte soziale oder steuerliche Zwecke im Inland zu beziehen.

Auf die Anzahl der Akzeptanzstellen kommt es nicht an.

Kein „begünstigter“ sozialer oder steuerlicher Zweck sind laut dem BMF-Schreiben die Inanspruchnahme der 44-€-Freigrenze, die Richtlinienregelung für Aufmerksamkeiten (R 19.6 LStR) oder die Pauschalversteuerung nach § 37b EStG.

Beispiele

- ✓ Verzehrkarten in einer sozialen Einrichtung, Papier-Essensmarken (Essensgutscheine, Restaurantschecks) und arbeitstäglige Zuschüsse zu Mahlzeiten (sog. digitale Essensmarken),
- ✓ Behandlungskarten für ärztliche Leistungen oder Reha-Maßnahmen,
- ✓ Karten für betriebliche Gesundheitsmaßnahmen (einschl. betrieblicher Gesundheitsleistungen des Arbeitgebers im Sinne des § 3 Nr. 34 EStG).

3. zeitliche Anwendungsbereich

Die Grundsätze gelten seit dem 01.01.2020. Eine Übergangsregelung gibt es aber für Gutscheine und aufladbare Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen, aber nicht die Kriterien des ZAG erfüllen. Die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG müssen erst ab dem 01.01.2022 erfüllt sein.

Arbeitgeber sollten spätestens bis zum 31.12.2021 sämtliche Gutscheine und Geldkarten hinsichtlich der geänderten Regeln überprüfen und anpassen.